

Abstimmung vom 7.2.1999

Der wahltaktische Wohnortswechsel vor Bundesratswahlen ist nicht mehr nötig

Angenommen: Bundesbeschluss über die Änderung der Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Bundesrat

Manuel Graf

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Graf, Manuel (2010): Der wahltaktische Wohnortswechsel vor Bundesratswahlen ist nicht mehr nötig. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 570–571.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Die Umstände bei der Wahl von Ruth Dreifuss (SP, GE) in den Bundesrat (und die Nichtwahl von Christiane Brunner) lösen mehrere parlamentarische Vorstösse zum Vorgehen bei Bundesratswahlen aus. Diese reichen von der Streichung der sogenannten Kantonsklausel, die zwei Bundesratsmitglieder aus dem gleichen Kanton verbietet, über die Proporzwahl mit Quotenregelung bis hin zur Volkswahl mit Quotenregelung für Sprachregionen und Geschlecht. Am schnellsten vorangetrieben wird die Abschaffung der Kantonsklausel. Im Einklang mit ähnlichen parlamentarischen Initiativen schlägt die Staatspolitische Kommission des Nationalrates die ersatzlose Streichung des entsprechenden Verfassungsartikels vor. So seien einerseits wichtige Konfliktlinien zwischen den Kantonen, wie zum Beispiel zwischen den katholischen und den drei grossen protestantischen Kantonen (Zürich, Bern, Waadt) befriedet, und andererseits habe die Berücksichtigung der Sprachregionen gezeigt, dass geschriebene Regelungen nicht notwendig seien, um eine Überrepräsentation einzelner Kantone zu vermeiden.

In seiner ersten Stellungnahme spricht sich der Bundesrat gegen die Streichung aus, da in der Vernehmlassung lediglich ein Westschweizer Kanton die Revision befürwortet. Weil sich aber eine Mehrheit der Kantone dafür ausspricht, heisst der Nationalrat die Vorlage seiner Kommission gut. Ganz anders sieht dies der Ständerat. Versuche, die Reform in der geplanten Totalrevision der Verfassung (vgl. Vorlage 453) oder in der angestrebten generellen Regierungsreform unterzubringen, scheitern. Erst fünf Jahre nach der umkämpften Bundesratswahl wird die Streichung beschlossen, allerdings nicht ersatzlos. Die Bundesversammlung wird verpflichtet, bei der Bundesratswahl auf die angemessene Vertretung von Landesgegenden und Sprachregionen Rücksicht zu nehmen. Der Vorschlag, auch die Berücksichtigung der Geschlechter zu erwähnen, wird in beiden Kammern von einer bürgerlichen Mehrheit abgelehnt.

GEGENSTAND

Die Bestimmung, dass nicht mehr als ein Mitglied des Bundesrats aus dem gleichen Kanton stammen darf, wird beseitigt. Die Bundesversammlung muss hingegen darauf achten, dass die Landesgegenden und die Sprachregionen angemessen vertreten sind.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Das aus Politikern aller Lager bestehende gegnerische Komitee führt eine – auch aus Geldmangel – äusserst bescheidene und zahme Kampagne. Von den Parteien lehnen lediglich die Kleinstparteien Lega und KVP die Neuerung ab. Hinzu kommen bei den drei bürgerlichen Bundesratsparteien mehrere kantonale Abweichungen in der Romandie und im Tessin (als prominente Gegenstimme zusätzlich die SVP Zürich). Die Gegner sehen in der Vorlage einen ersten Schritt in Richtung Abbau der föderalistischen Garantien kleiner Kantone. Bald würden auch die Übervertretung der bevölkerungsschwachen Kantone im Ständerat und das Ständemehr bei Verfassungsänderungen unter Beschuss geraten. Zudem soll nicht am Regierungssystem experimentiert werden.

Die Befürworter, bestehend aus der grossen Mehrheit der Parlamentsmitglieder und allen bedeutenden Parteien, heben die Notwendigkeit einer grösseren Flexibilität hervor. Die gleiche Kantonszugehörigkeit soll eine geeignete und qualifizierte Kandidatur nicht verhindern. Zudem werde die Kantonsklausel nicht ersatzlos gestrichen, sondern durch eine föderalistische Lösung ersetzt. Die Bundesversammlung sei neu verpflichtet, Landesgegenden und -sprachen gebührend zu berücksichtigen. So sei bis jetzt ein reindeutschschweizerischer Bundesrat bis anhin verfassungsrechtlich möglich gewesen. Der föderale Minderheitenschutz werde jetzt somit sogar verstärkt.

ERGEBNIS

Der Ersetzung der Kantonsklausel durch eine «Regionalklausel» wird mit deutlichem Mehr (74,7%Ja) zugestimmt. Lediglich der Jura und das Wallis lehnen die Vorlage ab. In den kleineren Kantonen und im Tessin liegen die Jastimmenanteile jedoch unter dem Landesmittel.

QUELLEN

BBI 1993 IV 554; BBI 1994 III 1370; BBI 1998 4800. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1993 bis 1999: Grundlagen der Staatsordnung – Institutionen und Volksrechte. Vox Nr. 66.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.